

Der Beirat gemäß 3 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 27.10.1999 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Beirat bringt den von der Rückgabewerberin Frau Marina Mahler vorgebrachten Argumenten aus historischen und moralischen Erwägungen volles Verständnis entgegen, sieht sich aber aufgrund der eindeutigen und klaren Rechtslage außerstande, in der Rückgabesache Alma Mahler-Werfel eine Übereignung des Gemäldes von Edvard Munch "Meereslandschaft mit Mond" aus der Österreichischen Galerie an die Rechtsnachfolger der Genannten zu empfehlen:

B e g r ü n d u n g :

Gegenstand des von Frau Marina Mahler gestellten Rückgabebegehrens ist das Gemälde von Edvard Munch "Meereslandschaft mit Mond". Die Recherchen der Provenienzforschungskommission erstrecken sich darüber hinaus noch auf drei Gemälde von Emil Jakob Schindler, auf deren Restitution von Frau Marina Mahler mit Schreiben vom 21. Mai 1999 mit der Begründung, dass die Schindler-Bilder nachweislich nicht aus Mahler-Werfel-Besitz in die Österreichische Galerie gekommen seien, verzichtet wurde.

Zu bemerken ist ferner noch, dass im Falle Mahler von der Einholung eines Gutachtens über die Erbfolge Abstand genommen wurde, sodass nicht definitiv bekannt ist, ob Frau Marina Mahler die einzige Rechtsnachfolgerin von Todes wegen nach Alma Mahler-Werfel ist. Da vom Beirat keine Empfehlung zur Rückstellung ausgesprochen wird, ist die Lösung dieser Frage irrelevant.

Grundlage der rechtlichen Beurteilung dieses Falles ist in erster Linie der noch vorhandene Akt IV/354 der Finanzprokurator über das von Alma Mahler-Werfel eingeleitete Rückstellungsverfahren, in dem sich auch Auszüge der relevanten Verlassenschaftsverfahren befinden. Zur Komplettierung der Beurteilungsgrundlagen hat die Finanzprokurator auch die Originalverlassenschaftsakten von den zuständigen Gerichten zur Einsichtnahme angefordert, die bisher nicht übermittelt wurden. Selbst wenn diese Gerichtsakten nicht mehr verfügbar sein sollten, kann aber davon ausgegangen werden, dass die im Handakt der Finanzprokurator befindlichen

Aktenauszüge dem Inhalt der Originalakten entsprechen und bereits jetzt eine zuverlässige rechtliche Beurteilung zulassen.

Edvard Munch, "Meereslandschaft mit Mond"

1. Dieses Bild (verschiedentlich auch als "Sommernacht" oder "Sommerabend am Strand" bezeichnet) gelangte durch einen Ankauf vom 17.4.1940 von Maria Eberstaller (Tochter von Prof. Moll, dem Stiefvater Alma Mahler-Werfels) um 7.000 RM in das Eigentum des Bundes (Österreichische Galerie). **Das Bild stand vorher unzweifelhaft im Eigentum Alma Mahler-Werfels** (Geschenk von Reininghaus anlässlich ihrer zweiten Verhehelichung), es war Gegenstand des Verfahrens 63 RK 364/47, dann 63 RK 1372/48 vor der Rückstellungs-kommission beim LG für ZRS Wien.

Der Vorgänge rund um diesen Ankauf sind in der Zusammenstellung der Kommission für Provenienzforschung dokumentiert, es wird deshalb in der Folge nur auf die rechtlich relevanten Dokumente hingewiesen :

2. Mit **Erkenntnis vom 9.4.1953, 63 RK 1373/48-91** hat die **Rückstellungskommission beim LG für ZRS Wien** die Republik Österreich schuldig erkannt, (u.a.) das Bild von Edvard Munch an Alma Mahler-Werfel zurückzustellen. Gegen dieses Erkenntnis hat die Finanzprokuratur Beschwerde erhoben.

Mit **Erkenntnis vom 16.6.1963, Rkb 186/53-95**, hat die **Rückstellungsoberkommission beim OLG Wien** der Beschwerde Folge gegeben und **das Begehren auf Rückstellung des Bildes von Edvard Munch abgewiesen**. Im Gegensatz zu der überaus cursorischen Beweiswürdigung durch die 1. Instanz (eine rechtliche Beurteilung des festgestellten Sachverhaltes fehlt fast völlig), kommt die 2. Instanz auf Grund eingehender Beweiswürdigung u.a. zu nachstehenden Schlüssen :

"Schließlich war auch das Haus in Breitenstein der Maria Eberstaller nur treuhändig geschenkt - es ist derzeit bereits wieder zurückgestellt - und die Schlussfolgerung, dass die Antragstellerin derselben nicht nur diese Liegenschaft anvertraut, sondern ihr auch die Verfügung über das bewegliche Vermögen eingeräumt hat, entspricht logischem Denken." (Seite 9, Mitte)

"Darum nimmt die Rückstellungskommission auch trotz der gegenteiligen Aussage des Zeugen Arch. Legler als erwiesen an, dass dieses Bild als dem Prof. Moll oder der Maria

Eberstaller anvertraut angesehen werden kann. Im Sinne der Bestimmung des § 4 (erg. des 3. Rückstellungsgesetzes) besteht in diesem Falle keine Rückstellungspflicht. Die Vertreter der Österreichischen Galerie wussten wohl, dass es sich um das Vermögen einer politisch Verfolgten handelt, sie konnten aber hierin keinen Entziehungsakt, sondern eine Verfügung des Verkäufers erblicken, zu welcher diese berechtigt waren."

"Auf Grund des vorerwähnten Briefwechsels zwischen Prof. Moll und Dr. Schwarz kann auch unbedenklich als erwiesen angenommen werden, dass es auch unabhängig von der Machtergreifung zum Verkauf dieses Bildes gekommen wäre."

Die Oberste Rückstellungskommission hat die gegen dieses Erkenntnis erhobene Beschwerde Alma Mahler-Werfels zurückgewiesen, da kein S 15.000,00 übersteigender Streitwert angegeben war.

3. Damit wurde also hinsichtlich des Bildes von Edvard Munch das Rückstellungsbegehren rechtskräftig abgewiesen. Infolge dieser formellen Rechtskraft kommt dem Erkenntnis auch **materielle Rechtskraft** zu, d.h. das Erkenntnis stellt autoritativ und endgültig (mit Einmaligkeits- und Bindungswirkung) fest, was rechtens ist (*Rechberger/ Simotta, Grundriss*⁴, Rz 94). Diese Bindungswirkung erstreckt sich auf die Parteien des seinerzeitigen Verfahrens und auf ihre Rechtsnachfolger, somit auf den Bund und die Rechtsnachfolger nach Alma Mahler-Werfel, sie umfasst den Spruch und die Entscheidungsgründe, soweit diese zur Feststellung des Rechtskraftumfanges der Entscheidung notwendig sind. Eine Beseitigung dieser Rechtskraftwirkung käme nur im Falle des Vorliegens von Wiederaufnahmesgründen iSd § 530 ff ZPO in Betracht, nach neuester Rechtsprechung (OGH 30.6.1998, Rkv 1/98) ist eine Wiederaufnahme auch im Verfahren außer Streitsachen zuzulassen. Jedes Gericht wäre im Falle seiner Befassung mit einem Begehren auf Rückstellung des Bildes von Edvard Munch an das Erkenntnis vom 16.6.1953 gebunden, **das inter partes die Unanfechtbarkeit des Eigentumserwerbes des Bundes mit Rechtskraftwirkung festgestellt hat.**

Dieses somit rechtskräftig festgestellte Eigentum des Bundes ist Voraussetzung einer Anwendung des RestitutionsG, es schließt aber an sich eine ungeachtet dessen erfolgende Rückstellung nicht aus, sofern eine der im Gesetz angeführten Tatbestände erfüllt ist. Hat aber die Rückstellungskommission mit Rechtskraftwirkung festgestellt, dass ein Tatbestandsmerkmal durch den festgestellten Sachverhalt nicht erfüllt ist, so muss diese Feststellung auch einer Rückstellung entgegen stehen. Es kann nicht Aufgabe des Beirates sein, eine im Widerspruch zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung stehende Empfehlung abzugeben.

4. Unter Berücksichtigung des rechtskräftigen Erkenntnisses der Rückstellungsoberkommission vom 16.6.1963 steht fest, dass hinsichtlich des Bildes von Edvard Munch **keiner der Tatbestände des RestitutionsG erfüllt ist** :

Der **1. Tatbestand** kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil eben eine Rückstellung nicht erfolgt ist, sondern im Gegenteil rechtskräftig ausdrücklich abgelehnt wurde. Der Erwerb erfolgte bereits 1940 und nicht unentgeltlich (sondern zu einem damals durchaus angemessenen Marktpreis), ein Zusammenhang mit dem AusfuhrverbotsG ist nicht ersichtlich.

Der **2. Tatbestand** ist deshalb nicht erfüllt, weil mit Rechtskraftwirkung festgestellt ist, dass ein Entziehungstatbestand (eine nach dem NichtigkeitsG inkriminierte Rechtshandlung) nicht gegeben war.

Der **3. Tatbestand** kommt nach dem Sachverhalt nicht in Betracht.

Dem Beschluss des Beirates sind die nachstehenden, aus dem Akt IV/354 der Finanzprokurator abgelichteten Urkunden angeschlossen :

das Erkenntnis der Rückstellungskommission vom 24.9.1948, 63 Rk 364/47;
das Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission vom 23.11.1948, Rkb 1116/48;
der Beschluss der Obersten Rückstellungskommission vom 8.1.1949, Rkv 219/48;
das Erkenntnis der Rückstellungsoberkommission vom 16.6.1953, Rkb 186/53;
der Beschluss der Obersten Rückstellungskommission vom 5.9.1953, Rkv 152/53;
die Einantwortungsurkunde des BG Döbling vom 24.4.1954, 6 A 580/45;
das Urteil des LG für ZRS Wien vom 28.11.1950, 21 Cg 294/47;
das Testament Prof. Molls vom 7.2.1939 und
die Bestätigung vom 30.3.1943.

Wien, 27. Oktober 1999

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN:

Mitglieder:

Oberrat Dr. Isebill BARTA-FLIEDL, Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Univ.-Prof. Dr. Helmut KONRAD, Karl-Franzens-Universität Graz:

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien:

Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum: